Ehrengabenordnung (Ehrungsordnung) des Deutschen Brackenverein e. V.

§ 1 Die silberne Ehrennadel des DBV kann verliehen werden an Mitglieder die:

a) mindestens 15 Jahre als aktiver Hundeführer/in im Verein tätig war, und durch besondere Leistungen in der Vereinsarbeit und damit verbundenem guten Verhalten das Ansehen des Vereins in besonderem Maße gefördert hat.

b) mindestens 5 Jahre in der Vorstandschaft oder als Beauftragter für besondere Aufgaben tätig war.

c) 25 Jahre als passives Mitglied dem Verein angehört hat.

§ 2 Die goldene Ehrennadel des DBV kann verliehen werden an Mitglieder die:

a) die unter § 1 Abschnitt a) gestellten Bedingungen in 25 jähriger Tätigkeit Erfüllt hat.

b) mindestens 10 Jahre die unter § 1 Abschnitt b) genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten ausgeübt hat.

c) 40 Jahre als passives Mitglied dem Verein angehört hat.

§ 3 Das Schweißhundführerabzeichen kann verliehen werden an Mitglieder:

a) in Bronze - für das Bestehen einer Schweißprüfung (SP, VSwP) und einer Gebrauchsprüfung (GP).
b) in Silber - an aktive Hundeführer/innen, die mindestens 50 erschwerte Nachsuchen erfolgreich durchgeführt haben.
c) in Gold - für besonders herausragende Nachsuchenleistungen und Leistungen die im DBV herausragend sind.

§ 4 Ehrungen durch den JGHV und VDH

Von den vereinseigenen Ehrungen bleiben Weitere Ehrungen durch den JGHV und den VDH unberührt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

a) Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Regel nur an Mitglieder, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und deren Verdienste weit über das Übliche hinausgehen.

b) Ausnahmen in der Altersgrenze sind in besonderen Fällen möglich (Invalidität u. ä.).

c) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Beschluss über Anträge

Die Vorstandschaft hat über Ehrungsanträge für die unter § 1, 2 und 3 vorgesehenen Ehrungen mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden. Mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein.

§ 7 Inkrafttreten

Nach erfolgter Abstimmung und Annahme der Ehrengabenordnung durch die Hauptversammlung tritt diese mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Bestätigung durch die Vorstandschaft:
Weinähr/Lahn, den 14.06.2003

..... (Henning) ..... (Bender)

..... (Dr. Lutterbach) ..... (Fuchs)

..... (Siemes)